Reglement für die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene

(Schulreglement)

(Vom 23. November 2018)

I Studium

Schulzweck

§ 1 Die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule führt Erwachsene zum Maturitätsabschluss.

Studiendauer

§ 2 Das Studium dauert sieben Semester.

Aufnahmebedingungen

§ 3 [1] In die Schule wird aufgenommen, wer sich über eine mehrjährige Berufstätigkeit ausweisen kann und über einen Sekundarschulabschluss verfügt. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.

[2] Der Eintritt in ein höheres Semester ist bis zum sechsten Semester in folgenden Fällen möglich:

1. Übertritt von einer eidgenössisch anerkannten Maturitätsschule für Erwachsene, sofern dort die Promotionsbedingungen erfüllt wurden.

2. Bei einem durch eine Aufnahmeprüfung nachgewiesenen Wissensstand und vorausgegangenem Besuch einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II im Umfang der nicht belegten Semester. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Aufnahmeprüfung durch ein einsemestriges Hospitium zu ersetzen.

3. Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen von Fachmittelschulen und Berufsmaturitätsschulen kann der Eintritt ohne Aufnahmeprüfung gestattet werden.

4. Bei vorausgegangenem Besuch einer Maturitätsschule mit vergleichbarem Schulsystem, wenn der erforderliche Wissensstand und der Schulbesuch durch Zeugnisse ausreichend ausgewiesen werden können.

Aufnahmegebühr

§ 4 Für den mit dem Aufnahmeverfahren verbundenen Aufwand wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Aufsichtskommission festgelegt wird.

Studienunterbruch

§ 5 [1] In zwingenden Fällen kann die Schulleitung einen Unterbruch des Studiums von höchstens einem Jahr bewilligen.

[2] Bei mehr als neun Wochen dauernden Unterbrüchen muss die Wiederaufnahme des Studiums in der nächstunteren Klasse erfolgen.

[3] Ein nicht bewilligter Unterbruch gilt als Austritt. Für Wiedereintritte gelten die Aufnahmebestimmungen von § 3.

Studienkosten

§ 6

[1] Die Studierenden haben ein Schulgeld und die Kosten für ihre Studienunterlagen zu bezahlen. Die Aufsichtskommission legt den Beginn der Schulgeldpflicht und die Höhe des Schulgeldes für Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in den Kantonen Thurgau oder Schaffhausen bzw. für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Trägerschaftsgebietes fest.

[2] Bei Rückzug der Anmeldung oder bei Abmeldung vom weiteren Schulbesuch vor Semesterbeginn wird bereits bezahltes Schulgeld für das anschliessende Semester unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr rückvergütet, wenn eine dementsprechende schriftliche Meldung vor Ablauf des vorangehenden Semesters vorliegt.
Nicht beförderte Studierende, die austreten, erhalten das bereits für das anschliessende Semester bezahlte Schulgeld vollumfänglich zurück.

[3] In allen andern Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Absenzen

§ 7

[1] Studierende, die pro Semester mehr als ein Sechstel der obligatorisch zu besuchenden Lektionen verpasst haben, werden nicht ins anschliessende Semester befördert.

[2] Ausnahmsweise kann auch bei zahlreicheren Absenzen die Promotion gestattet werden, wenn das Leistungsziel trotzdem erreicht wurde.

Dispensation vom Besuch einzelner Fächer

§ 8

[1] Studierende, die den Lehrstoff bereits beherrschen, können befristet vom Unterrichtsbesuch dispensiert werden. Dispensierte Studierende haben dagegen an allen von den Fachlehrkräften angesagten Klausuren teilzunehmen.

[2] Dispensationen von Fächern, deren Semesternoten als Erfahrungsnote zählt, sind ausgeschlossen.

Ausschluss

§ 9

Studierende, die in schwerwiegender Weise gegen die Weisungen der Schulleitung verstossen, sich anderweitig disziplinarisch strafbar machen oder die mit der Schulgeldzahlung trotz Mahnung in Verzug sind, können vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss hat eine förmliche Mahnung mit der Ausschlussdrohung vorauszugehen.

II Organisation

Rektorat

§ 10

[1] Die Schule wird von einer Rektorin oder einem Rektor geleitet. Zur Entlastung und als Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors wird eine Prorektorin oder ein Prorektor bestimmt.
[2] Der Rektorin oder dem Rektor stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Erlass von Weisungen an Lehrkräfte und Studierende im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und dem Unterricht

2. Zuteilung von Pensen nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrkräften

3. Anstellung von Lehrkräften und weiterem Personal

4. Annahme von Studierenden

5. Erlass von Prüfungsplänen

6. Bestimmung der Studienberaterinnen und Studienberater

7. Antragsstellung in Sachgebieten, für die die Aufsichtskommission zuständig ist.

Schulortleitung

§ 11 Für jeden Schulort wird eine Schulortleiterin oder ein Schulortleiter eingesetzt.

Konvent

§ 12 [1] Die Lehrkräfte eines Schulortes bilden den Lehrerkonvent.

Er steht unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors.

[2] Dem Lehrerkonvent stehen folgende Befugnisse zu:

1. Promotionsentscheide

2. Zulassungsentscheid zu den Maturitätsprüfungen

3. Entscheid bei Disziplinarvergehen

[3] Promotionsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Stimmberechtigt sind nur die am Einzelfall mit massgeblichen Noten beteiligten Lehrkräfte. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Rektorin oder beim Rektor.

Studienberatung

§ 13 Jeder Klasse wird eine Studienberaterin oder ein Studienberater zugewiesen. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

1. Begleitung der Studierenden auf dem Weg zur Maturität

2. Überwachung der Absenzen

3. Bewilligung von Dispensationen in einzelnen Fächern

Mitsprache der Studierenden

§ 14 Alle Klassen ernennen Klassendelegierte. Diese vertreten die Anliegen der Klasse gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung.

III Rechtsmittel; Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

§ 15 Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tagen Rekurs bei der Aufsichtskommission erhoben werden.

Übergangsbestimmung

§ 16 Die Stundentafeln im Anhang gelten einlaufend für diejenigen Klassen, welche die Maturitätsausbildung im Frühlingssemester 2020 beginnen, erstmals ab 1. Februar 2020.

Für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens höheren Klassen gelten die Stundentafeln des Reglements vom 27. Mai 2015.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 17 Das Reglement für die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule für Erwachsene vom 23. November 2018 ersetzt dasjenige vom 27. Mai 2015.

Inkrafttreten

§ 18 Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Aufsichtskommission der Thurgauisch-Schaffhauserischen Maturitätsschule für Erwachsene

Der Präsident

Urs Schwager

Die Vizepräsidentin

Cristina Baumgartner

Stundentafeln gültig ab 1. Februar 2020
(Entscheid der Aufsichtskommission vom 23. November 2018)

STUNDENTAFEL

SCHWERPUNKTFACH LATEIN

(Anhang zum Schulreglement)

Semester	1	2	3	4	5	6	7	Tot
Grundlagenfächer								
Deutsch	1	1	1	1	1	2	2	9
Französisch	1	1	1	1	1	2	2	9
Englisch	1	1	1	1	1	2	2	9
Mathematik	1	2	2	2	2	2	2	13
Biologie	1	1	1	1	1			5
Chemie		1	1	1	1			4
Physik			1	1	1	1		4
Geschichte	1	1	1	2	1			6
Geografie	1	1	2	1				5
Bildnerisches Gestalten	3	2						5
Wirtschaft und Recht	1							1
Informatik	1	1	1					3
Schwerpunktfach								
Latein		1	1	2	3	2	3	12
Ergänzungsfächer								
Physik					1	2	2	5
Chemie					1	2	2	5
Biologie					1	2	2	5
Anw. der Mathematik					1	2	2	5
Geschichte					1	2	2	5
Geografie					1	2	2	5
Total	12	13	13	13	13	13	13	90

Stundentafeln gültig ab 1. Februar 2020
(Entscheid der Aufsichtskommission vom 23. November 2018)

STUNDENTAFEL

SCHWERPUNKTFACH ITALIENISCH

(Anhang zum Schulreglement)

Semester	1	2	3	4	5	6	7	Tot
Grundlagenfächer								
Deutsch	1	1	1	1	1	2	2	9
Französisch	1	1	1	1	1	2	2	9
Englisch	1	1	1	1	1	2	2	9
Mathematik	1	2	2	2	2	2	2	13
Biologie	1	1	1	1	1			5
Chemie		1	1	1	1			4
Physik			1	1	1	1		4
Geschichte	1	1	1	2	1			6
Geografie	1	1	2	1				5
Bildnerisches Gestalten	3	2						5
Wirtschaft und Recht	1							1
Informatik	1	1	1					3
Schwerpunktfach								
Italienisch		1	1	2	3	2	3	12
Ergänzungsfächer								
Physik					1	2	2	5
Chemie					1	2	2	5
Biologie					1	2	2	5
Anw. der Mathematik					1	2	2	5
Geschichte					1	2	2	5
Geografie					1	2	2	5
Total	12	13	13	13	13	13	13	90

Stundentafeln gültig ab 1. Februar 2020
(Entscheid der Aufsichtskommission vom 23.11.2018)

STUNDENTAFEL

SCHWERPUNKTFACH PHYSIK/ANWENDUNGEN DER MATHEMATIK

(Anhang zum Schulreglement)

Semester	1	2	3	4	5	6	7	Tot
Grundlagenfächer								
Deutsch	1	1	1	1	1	2	2	9
Französisch	1	1	1	1	1	2	2	9
Englisch	1	1	1	1	1	2	2	9
Mathematik	1	2	2	2	2	2	2	13
Biologie	1	1	1	1	1			5
Chemie		1	1	1	1			4
Physik			1	1	1	1		4
Geschichte	1	1	1	2	1			6
Geografie	1	1	2	1				5
Bildnerisches Gestalten	3	2						5
Wirtschaft und Recht	1							1
Informatik	1	1	1					3
Schwerpunktfach								
Physik				1	2	1	2	6
Anw. der Mathematik		1	1	1	1	1	1	6
Ergänzungsfächer					1	2	2	5
Chemie					1	2	2	5
Biologie					1	2	2	5
Geschichte					1	2	2	5
Geografie					1	2	2	5
Total	12	13	13	13	13	13	13	90

Stundentafeln gültig ab 1. Februar 2020
(Entscheid der Aufsichtskommission vom 23. November 2018)

STUNDENTAFEL

SCHWERPUNKTFACH BIOLOGIE/CHEMIE

(Anhang zum Schulreglement)

Semester	1	2	3	4	5	6	7	Tot
Grundlagenfächer								
Deutsch	1	1	1	1	1	2	2	9
Französisch	1	1	1	1	1	2	2	9
Englisch	1	1	1	1	1	2	2	9
Mathematik	1	2	2	2	2	2	2	13
Biologie	1	1	1	1	1			5
Chemie		1	1	1	1			4
Physik			1	1	1	1		4
Geschichte	1	1	1	2	1			6
Geografie	1	1	2	1				5
Bildnerisches Gestalten	3	2						5
Wirtschaft und Recht	1							1
Informatik	1	1	1					3
Schwerpunktfach								
Biologie		1	1	1	1	1	1	6
Chemie				1	2	1	2	6
Ergänzungsfächer								
Physik					1	2	2	5
Anw. der Mathematik					1	2	2	5
Geschichte					1	2	2	5
Geografie					1	2	2	5
Total	12	13	13	13	13	13	13	90

Stundentafeln gültig ab 1. Februar 2020
(Entscheid der Aufsichtskommission vom 23.11.2018)

STUNDENTAFEL

SCHWERPUNKTFACH WIRTSCHAFT UND RECHT

(Anhang zum Schulreglement)

Semester	1	2	3	4	5	6	7	Tot
Grundlagenfächer								
Deutsch	1	1	1	1	1	2	2	9
Französisch	1	1	1	1	1	2	2	9
Englisch	1	1	1	1	1	2	2	9
Mathematik	1	2	2	2	2	2	2	13
Biologie	1	1	1	1	1			5
Chemie		1	1	1	1			4
Physik			1	1	1	1		4
Geschichte	1	1	1	2	1			6
Geografie	1	1	2	1				5
Bildnerisches Gestalten	3	2						5
Wirtschaft und Recht	1							1
Informatik	1	1	1					3
Schwerpunktfach								
Wirtschaft und Recht		1	1	2	3	2	3	12
Ergänzungsfächer								
Physik					1	2	2	5
Chemie					1	2	2	5
Biologie					1	2	2	5
Anw. der Mathematik					1	2	2	5
Geschichte					1	2	2	5
Geografie					1	2	2	5
Total	12	13	13	13	13	13	13	90